



Schramberg

Schwarzwaldqualität erleben

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2007 (GBl. S.135) ergeht hiermit folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Jahr 2024 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Stadtteilen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg an Sonntagen wie folgt geöffnet sein:
 - A) in Schramberg-Tal anlässlich der Biathlon-Deutschland-Tour am Sonntag, den 17. März 2024 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - B) in Schramberg-Tal anlässlich eines Spendenlaufes am Sonntag, 20. Oktober 2024 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Stadt Schramberg

Fachbereich Recht und Sicherheit

Schramberg, 05.03.2024

Dorothee Eisenlohr

Dorothee Eisenlohr (5. März 2024 14:33 GMT+1)

Dorothee Eisenlohr

Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeit bei der Stadtverwaltung Schramberg, Fachbereich Recht und Sicherheit, Berneckstraße 9, Zimmer 2.04, eingesehen werden.



Große Kreisstadt Schramberg

Gisela Wegner

Berneckstraße 9 · 78713 Schramberg

Telefon: 07422 29-249

E-Mail: gisela.wegner@schramberg.de